



Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 5. September.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 114 B e k a n n t m a c h u n g.
Nachdem die Kör-Ordnung vom 14. Juli 1830 von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Folge der an Dasselbe ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31ten Dezember v. J., aufgehoben worden ist, so bringe ich dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß den Königlichen Regierungen überlassen worden ist, die zu Erhaltung der Ordnung bei dem Betriebe des durch die mit Ablauf dieses Monats außer Kraft tretende Kör-Ordnung bis hieher geregelten landwirthschaftlichen Gewerbes vom 1. Januar k. J. ab geltenden Bestimmungen auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen.

Breslau, den 1. Dezember 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Revidirte Hengst-Kör-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Nachdem die Kör-Ordnung für die Provinz Schlesien vom 14. Juli 1830 vom Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31ten Dezember 1855, aufgehoben worden ist, erlassen wir hierdurch in deren Stelle auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Privat-Personen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollständigen Nationalis jedes Hengstes (nach beigedrucktem Schema A.), unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises, Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als fünf Thalern, oder eine diesem Geldbetrage entsprechende Vergütung durch Naturalien, überlassen werden, müssen dem für jeden Kreis an gelegnem Orte und zu passender Zeit zusammentretenden Schauamte, welches nach der Bestimmung der Regierung auf ein oder mehrere Jahre zu errichten und Betreffs dessen das Erforderliche durch das Amts- resp. Kreisblatt bekannt zu machen ist, vorgeführt werden.

§ 3. Jedes Schau-Amt besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

- a. dem Landrathe des betreffenden Kreises;
- b. einem Ritterguts-Besitzer oder Königlichen Domainen-Beamten oder Pächter eines größeren Gutes;
- c. einem bäuerlichen Grundbesitzer;
- d. dem Kreis-Thierarzte, oder bei Ermangelung eines solchen, aus einem approbirten Thierarzte und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlverfahrenen Gurschmidt.